Gemeinde Postfeld

Beschlussvorlage Postfeld
Nummer 059/0015/2026
vom 17.07.2026
Status öffentlich

Zuständigkeit im Amt Preetz-Land
Strategieteam
Ralf-Uwe Jann
Telefon 04342/8866121
E-Mail ralf-uwe.jann@amtpreetzland.de

B-Plan # 9 "Tatterkoppel" sowie 7. Änderung des F-Plans für den Bereich der ehem. Potentialfläche 3 des Innenbereichs- und Entwicklungsgutachtens / hier: Auswertung der frühzeitigen Beteiligung und weiteres Vorgehen

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine
Strategieausschuss Postfeld (Vorberatung)	17.08.2026
Gemeindevertretung Postfeld (Entscheidung)	20.08.2026

Beschlussvorschlag

Die Verwaltung unterbreitet k e i n e n Beschlussvorschlag.

Sachverhalt

In ihrer Sitzung vom 13.04.2026 hatte die Gemeindevertretung Postfeld beschlossen, für den Bereich der „Tatterkoppel“ am südlichen Ortsausgang der Gemeinde einen Bebauungsplan Nr. 9 aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss wurde unter Nennung der Planungsziele am 30.04.2026 durch Aushang im Bekanntmachungskasten ortsüblich bekanntgemacht. In derselben Sitzung hatte die Gemeindevertretung auch Vorentwürfe der Bauleitplanung beschlossen und zur Auslegung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB bestimmt. Die Offenlegung fand - nach der ortsüblichen Bekanntmachung - im Verlaufe des Mai 2026 statt. Parallel zur Beteiligung der Öffentlichkeit wurden auch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) um Stellungnahmen gebeten, § 4 Abs. 1 BauGB

Nach Ablauf der Frist hat der Planer die eingegangenen Stellungnahmen gesichtet, fachlich bewertet und der Gemeinde sowie dem Vorhabenträger am 27.07.2026 in einer internen Arbeitsbesprechung vorgestellt.

Während seitens der Öffentlichkeit keinerlei Stellungnahmen eingegangen sind, haben die Behörden, einschließlich der Kreis- und der Landesplanung, eine Reihe grundlegender Bedenken angemeldet. - Der Planer wird die wesentlichen Aussagen in der Sitzung des Strategieausschusses vorstellen. - In der Folge ist über das weitere Vorgehen zu beraten und ggf. ein Beschluss zu fassen.

Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten dieser Bauleitplanung werden auf der Grundlage eines städtebaulichen Vertrags vollständig vom Vorhabenträger („Planveranlasser“) getragen.

Anlage/n
Keine